

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 06.01.2017

Laufende Nummer: 3/2017

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Government an der Fakultät Kommunikation und Umwelt an der Hochschule Rhein- Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

E-Government

an der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 10.11.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17.08.2016 (Amtliche Bekanntmachung 19/2016) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Government erlassen:

Artikel 1

In § 2 wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 134 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in deutscher Sprache. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des E-Government englischsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können. Im

Rahmen des interdisziplinären Projektes kann an englischsprachigen Projekten teilgenommen werden.

(4) In der dualen Variante des Studiengangs ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. In den ersten vier Semestern des Studiums hat der/die Studierende die Möglichkeit, dem Studienverlaufsplan der dualen Variante zu folgen. Dabei werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen. In den darauf folgenden Semestern liegt die Organisation des berufsbegleitenden Studiums in der Verantwortung des/der Studierenden.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) In den einzelnen Modulveranstaltungen können Testate i.S.v. § 20 RPO als Voraussetzung für die Teilnahme an schriftlichen Modulprüfungen verlangt werden. Dies gilt für Module, in denen sowohl ein Testat und eine Prüfung abgelegt werden müssen.

(2) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(4) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(5) Studien-, Projekt- oder Hausarbeit können durch den Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Gesamtumfang soll dann 20 Seiten DIN A4 (Textteil) pro beteiligter/m Studierender/n nicht überschreiten.

Artikel 4

§ 6a

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Nach § 6 wird § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen wie folgt neu eingefügt:

Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module/Modulprüfungen, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.

Artikel 5

§ 11 wird wie folgt durch ersetzt:

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals im Bachelorstudiengang E-Government an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs E-Government, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 17/2013) bis zum Wintersemester 2020/21 beenden.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 6

Der Anhang wird vor dem Absatz „Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang E-Government, B. Sc.“ wie folgt ergänzt:

Allgemeine Informationen zu § 6a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungen zu den Fächern

- EG_4.01 IT Sicherheit
- EG_4.02 Software Engineering
- EG_4.03 Verwaltungs- und Geschäftsprozesse
- EG_4.04 Projekt
- Wahlpflichtmodule I
- Wahlpflichtmodule II

dürfen nur abgelegt werden, wenn mindestens zwei der folgenden Fächer bestanden wurden:

- EG_1.01 Grundlagen der Informatik und Computernetze
- EG_1.02 Strukturierte und Objektorientierte Programmierung
- EG_1.05 Diskrete Mathematik und Logik

Die Prüfungen zu den Fächern

- EG_5.01 Webentwicklung
- EG_5.02 E-Government und New Public Management, Verwaltungsmodernisierung
- EG_5.03 Interdisziplinäres Projekt

dürfen nur abgelegt werden, wenn mindesten zwei der folgenden Fächer bestanden wurden:

- EG_2.01 Fortgeschrittene Programmierung
- EG_2.03 Algorithmen und Datenstrukturen
- EG_2.05 Lineare Algebra und Operations Research

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal vom 14.12.2016.

Kleve, den 04.01.2017

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer